

24. 1. Können aus dem Deutschen Beamtengegesetz für die Zeit vor seinem Inkrafttreten Folgerungen auf den Umfang der Dienstpflichten der Beamten gezogen werden?

2. Verlezt eine Behörde ihre Fürsorgepflicht, wenn sie auf einen Beamten dienstlich dahin einwirkt, daß er Vermögensstücke, die er von ihr erworben hat, zurückgebe?

Deutsches Beamtengegesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) § 184.  
BGB. § 618.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1937 i. S. B. (Kl.) w. Landesbank der Provinz W. (Bekl.). III 98/37.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der jetzt im Ruhestande lebende Kläger ist als Proturist Beamter der Beklagten gewesen.

Zur Zeit der Hochinflation im Jahre 1923 hatten sich bei der Beklagten große Mengen festverzinslicher Wertpapiere angesammelt, die gekündigt oder ausgelost waren. Diese Papiere waren so stark entwertet, daß es schließlich nicht mehr des Portos lohnte, sie den Ausgabestellen (Emissionsstellen) zwecks Einlösung vorzulegen. Ein erheblicher Teil dieser Papiere ist damals von Beamten der Beklagten übernommen worden. Die Übernahme wurde ordnungsmäßig gebucht, wobei der von den Beamten bezahlte oder ihnen belastete geringfügige Gegenwert den Kunden, welche die Papiere zur Einlösung eingereicht oder in Depot gegeben hatten, gutgebracht wurde. An der Übernahme war der Kläger mit einem Gesamtnennwert von über 800000 M. beteiligt. Der damalige Direktor der Beklagten, G., hat unstreitig in einigen Fällen den Erwerb der Papiere durch die

Beamten genehmigt. Er selbst hielt die Papiere für wertlos, während die Beamten glaubten, daß sie durch ein Steigen der Mark an Wert gewinnen könnten. G. ist Anfang 1924 gestorben. Als Ende 1924 der Kurs der übernommenen Papiere erheblich stieg, wollte ein Teil der Kunden über sie verfügen. Die neue Leitung stellte jetzt zu ihrer Überraschung fest, daß die Papiere nicht mehr in den Depots, sondern im Besitze der Beamten waren. Da sie den Angaben der Beamten, G. habe die Übernahme genehmigt, nicht glaubte, nahm sie einen unrechtmäßigen Erwerb der Papiere durch die Beamten an. Sie forderte die Beamten deshalb dienstlich unter Hinweis auf disziplinare Folgen zur Rückgabe der Papiere auf. Daraufhin unterschrieb der Kläger — ebenso wie die anderen beteiligten Beamten — am 22. Januar 1925 folgende Erklärung:

Im Jahre 1923 habe ich eine Reihe Papiere, die seinerzeit verlost waren, übernommen und nunmehr diese Papiere auf meinen Namen wieder eingereicht. Hierdurch erkläre ich mich damit einverstanden, daß diese Papiere wieder auf den Namen des früheren Eigentümers gebucht werden.

Zwei Tage später hat der Kläger u. a. Rheinisch-Westfälische Rentenbriefe und Schalker Grubenobligationen zum Gesamtnennwerte von 180000 M. und zum damaligen Gesamtkurswerte von 1629 RM. zurückgegeben. Die Papiere sind dann den in Betracht kommenden Kundendepots wieder zugeführt worden.

Wegen des Erwerbs und der Zurückbehaltung der Papiere wurde gegen den Kläger und 16 andere Beamte der Beklagten Anfang 1926 das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, das sowohl vor dem Bezirksausschuß wie auch vor dem Oberverwaltungsgericht mit Freisprechung endete. Ein nebenherlaufendes Strafverfahren wurde Ende 1926 eingestellt. Ebenso blieb eine durch alle Instanzen durchgeführte Schadensersatzklage der Beklagten gegen den Kläger erfolglos.

Der Kläger hat nunmehr die Beklagte auf Zahlung des Kurswerts der zurückgegebenen Wertpapiere mit 1629 RM. nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er stützt die Klage auf Verletzung der Fürsorgepflicht, die der Beklagten ihm als Beamten gegenüber obgelegen habe. Er habe die Papiere angesichts der von G. erteilten Genehmigung auf völlig einwandfreiem Wege erworben. Die Rückgabe an die Beklagte sei auf dienstlichen Befehl und unter dem Druck des angedrohten Disziplinarverfahrens erfolgt. Die Beklagte habe sich

dieses Druckmittels nicht bedienen dürfen, um sich die Papiere wiederzuerwerben; sie hätte etwaige Ansprüche im ordentlichen Rechtswege verfolgen müssen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Für Schadensersatzansprüche, die ein Beamter wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gegen seinen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erhebt, steht nach Art. 129 WeimVerf. der Rechtsweg offen. Den Voraussetzungen des § 7 des Preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 hat der Kläger genügt. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen trotz des Mangels der Revisionssumme keine Bedenken (§ 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 3 GVG., § 39 Abs. 1 Nr. 3 Pr. UG. z. GVG.; vgl. auch RGZ. Bd. 152 S. 1). Indessen kann in der Revisionsinstanz nur der öffentlich-rechtliche Klagegrund der Fürsorgepflichtverletzung nachgeprüft werden, während etwaige bürgerlich-rechtliche Haftungsgründe wegen Fehlens der Revisionssumme unberücksichtigt bleiben müssen (RGZ. Bd. 130 S. 401 [404]).

Der Kläger erblickt die Verletzung der Fürsorgepflicht darin, daß die Beklagte ihn im Januar 1925 durch dienstliche Weisung unter Androhung des Disziplinarverfahrens zur Herausgabe von Wertpapieren veranlaßt habe, obwohl diese von ihm auf sachlich-rechtlich einwandfreiem Wege und ohne Verstoß gegen seine öffentlich-rechtlichen Beamtenpflichten erworben gewesen seien. Auch das Berufungsgericht geht auf Grund der im Disziplinarverfahren und im Vorprozeße getroffenen Feststellungen davon aus, daß der Erwerb der Wertpapiere durch den Kläger nicht zu beanstanden sei, weil der Kläger erwiesenermaßen die Genehmigung des Direktors G. hierzu erhalten habe. Es sieht hiernach die Androhung dienstlicher Zwangsmittel als ungerechtfertigt an und erblickt in diesem Eingriff zugleich eine schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Beklagte habe nämlich die entscheidenden Schritte gegen ihre Beamten nicht unternehmen dürfen, ohne zuvor eine eingehende Aufklärung des Sachverhalts zu versuchen. Insofern sei nicht genug geschehen. Gründlichere Ermittlungen, die damals unschwer hätten durchgeführt werden können, würden — so meint das Berufungsgericht — mindestens die Unwahrscheinlichkeit eines unrechtmäßigen

Verhaltens der Beamten ergeben haben; denn es hätte sich alsbald herausgestellt, daß G. die Genehmigung, wenn vielleicht auch nicht allgemein, so doch in einzelnen Fällen erteilt hatte. Außerdem habe mit dienstlichen Unregelmäßigkeiten schon wegen der großen Anzahl der beteiligten Beamten und ihrer jahrelangen untadeligen Bewährung nicht gerechnet werden können. Über die Angaben der Beamten habe die Beklagte deshalb nicht ohne weiteres hinweggehen dürfen. Sie habe also schuldhaft gehandelt, indem sie gleich zu Mitteln gegriffen habe, die nur bei einem pflichtwidrigen Verhalten der Beamten gerechtfertigt sein konnten. Ebensovienig wie die Vorgänge beim Erwerbe der Papiere habe auch die spätere Entwicklung der Dinge einen genügenden Grund für die Maßnahmen der Beklagten abgegeben. Diese sei nach der gegebenen Rechtslage ihren Kunden gegenüber weder zur Rückgabe der Papiere noch zur Aufwertung oder zum Schadenersatz verpflichtet gewesen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Anstandes oder der Erhaltung ihres geschäftlichen Ansehens sei die Beklagte nicht genötigt gewesen, die Papiere ihren Beamten zu entziehen und den Kunden zurückzuerstatten. Unter diesen Umständen habe von dem Kläger nach den damaligen beamtenrechtlichen Anschauungen die Rückgabe der Papiere nicht verlangt werden dürfen. Der Kläger könne daher zu Recht Ersatz seines Vermögensschadens verlangen.

Gleichwohl ist das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage gelangt. Es meint, der Kläger verstoße mit der Geltendmachung seines Anspruchs gegen die heute gewandelten Anschauungen über das Verhältnis des Beamten zu seinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Nach § 3 des Deutschen Beamtengesetzes sei die Berufung in das Beamtenverhältnis ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen habe, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlege, stets bewußt sei. Auch werde von ihm Opferbereitschaft verlangt, so daß er sich nicht scheuen dürfe, auch persönliche Opfer zu bringen. Diese — bei Erlaß des Berufungsurteils zwar noch nicht in Kraft befindlichen — Bestimmungen seien der gesetzliche Niederschlag der seit dem Umbruch gültigen Auffassung, der sich auch der Ruhestandsbeamte beugen müsse. Der Kläger habe bei der Übernahme der Papiere einen wirklichen Vermögenswert nicht aufgewandt, der mit der Klage geforderte Kurswert sei für ihn also ein reiner Gewinn gewesen. Mit Rücksicht

darauf aber, daß ihm dieser Gewinn in Wahrheit nur deshalb, weil er Beamter der Beklagten war, möglich gewesen, und daß andererseits die Beklagte infolge seines Verhaltens in Schwierigkeiten geraten sei und zu deren Beseitigung die Papiere an die Kunden zurückgegeben habe, erscheine es unangemessen und unbillig, daß sie dem Kläger nunmehr diesen entgangenen Gewinn ersetzen solle.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Klageabweisung so nicht begründet werden kann. Das Deutsche Beamtengesetz hat in § 36 das Gebot beamtentechtlicher Fürsorge, wie dieses früher durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung nach dem Vorbilde des § 618 B.G.B. entwickelt worden war, nunmehr ausdrücklich bestätigt. Schon deshalb kann dem Gesetz nichts ferner gelegen haben, als früher entstandene Schadenersatzansprüche dieses Ursprungs irgendwie einzuschränken. Eine solche Absicht läßt sich aus keiner Bestimmung des Gesetzes entnehmen. Für derartige Ansprüche aus der zurückliegenden Zeit muß aber schon aus Gründen innerer Selbstverständlichkeit hinsichtlich des Maßes der Fürsorge die Rechtslage zur Zeit der Verletzung des Fürsorgegebots maßgebend sein, auch was die Frage angeht, welche Anforderungen die Behörde an den Beamten stellen durfte, ohne dem Fürsorgegebot zuwiderzuhandeln. Wenn das Berufungsgericht dem Klagenanspruch gleichwohl Bedenken aus dem Deutschen Beamtengesetz entgegenhalten zu müssen glaubt, so beruht das ersichtlich auf der Annahme, daß der Kläger diejenigen Vorteile, die er durch den Erwerb der Wertpapiere erlangt hatte, unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht weiter hätte behalten dürfen. Genauer ausgedrückt wird damit der Beklagten der Einwand der unerlaubten Rechtsausübung (Einwand der Arglist) zugestanden, wonach niemand von seinem Gegner etwas verlangen kann, was er diesem aus einem anderen Rechtsgrunde selbst gewähren muß. Ein solcher Rechtsgrund soll nach der Ansicht des Berufungsgerichts durch das Deutsche Beamtengesetz nachträglich geschaffen worden sein. Dabei ist indessen übersehen, daß dieses Gesetz in § 23 Abs. 1 durchaus übereinstimmend mit den früher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen in §§ 88 flg. Preuß. A.M. II 10 dem öffentlichen Dienstherrn einen Anspruch gegen den Beamten nur bei vorliegendem Verschulden gibt. Ein solches Verschulden auf Seiten des Klägers wird aber vom Berufungsgericht ausdrücklich verneint. Das Berufungs-

gericht nimmt vielmehr an, daß der Erwerb der Wertpapiere sowohl in bürgerlich-rechtlicher wie auch in beamtenrechtlicher Hinsicht einwandfrei gewesen sei. War das einmal der Fall, so ist daran durch die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes, die sich keinerlei rückwirkende Kraft beilegen und den Umfang der Beamtenpflichten jedenfalls für die Zeit vor dem Umbruch unberührt lassen, nichts geändert worden. Dazu kommt, daß nach § 184 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes für Ruhestandsbeamte das bisherige Recht im allgemeinen sogar weiterhin in Geltung belassen worden ist. Was endlich die Opferbereitschaft anbelangt, die in § 3 des Gesetzes von den Beamten erwartet wird, so läßt sich diese fraglos nicht soweit ausdehnen, daß der Beamte einwandfrei erworbene Vermögensstücke zur Verfügung stellen müßte, um Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem öffentlichen Dienstherrn ohne Verschulden des Beamten entstanden sind. Derartige Anforderungen können weder jetzt noch konnten sie jemals früher an einen Beamten gestellt werden. Hiernach kann jedenfalls aus den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes gegen den Klagenanspruch, dessen Bestand vorausgesetzt, nichts hergeleitet werden.

Eine andere Frage ist, ob in der Tat die Voraussetzungen für den erhobenen Anspruch im Zeitpunkt seiner vermeintlichen Entstehung gegeben waren. Dafür ist nicht schon entscheidend, ob der Erwerb der Wertpapiere durch den Kläger als einwandfrei anzusehen ist, was das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den im Disziplinarverfahren und im Vorprozeß ergangenen Urteilen bejaht hat. Die Haftung der Beklagten ist vielmehr in erster Linie davon abhängig, ob ihre Maßnahmen die nach den obwaltenden Umständen gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Beamten verletzten und ob ihr insoweit ein Verschulden zur Last fällt. Dabei kann nicht außer acht gelassen werden, wie sich die Aufteilung der Wertpapiere unter die Beamten damals der Beklagten darstellte und welche Schritte ihr dieserhalb als sachdienlich und vertretbar erscheinen mußten.

Die Aufteilung so großer Mengen ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere unter die Beamten war kein Vorgang des regelmäßigen Geschäftsbetriebs und brauchte als solcher von dem Vorstande der Beklagten nicht hingenommen zu werden. Es handelte sich vielmehr um ein ganz ungewöhnliches Verfahren, das mit den

innerdienstlichen Verhältnissen in engstem Zusammenhang stand. Der Kläger hatte deshalb auch die Zustimmung des damaligen Direktors G. für den Erwerb der Wertpapiere erbeten, was er nicht notwendig gehabt hätte, wenn er in der Rolle eines Außenstehenden mit der Beklagten ein gewöhnliches Bankgeschäft hätte abschließen wollen. Dementsprechend mußte die Angelegenheit vom Vorstande nicht lediglich vom rein geschäftlichen Standpunkt, sondern auch vom Standpunkt der Beamtendisziplin aus beurteilt werden. Der Umstand, daß die Wertpapiergeschäfte ordnungsmäßig durch die Handelsbücher der Beklagten gelaufen waren, ändert daran nichts. Es kann nun nicht Wunder nehmen, daß der Vorstand, als er einige Zeit nach dem Tode von G. das Fehlen der inzwischen wieder zu erheblichem Wert gelangten Papiere entdeckte und feststellte, daß die Papiere im Besitze der Beamten waren, zu der Vermutung gelangen mußte, daß dies kaum mit rechten Dingen vor sich gegangen sein könne. Zwar mag für den Vorstand, wie das Berufungsgericht annimmt, alsbald erkennbar geworden sein, daß nicht gerade Unredlichkeiten der Beamten im Spiele waren. Daß aber dienstliche Mißgriffe oder Ordnungswidrigkeiten obgewaltet hätten, damit hatte der Vorstand, wenn er seine Aufsichtspflichten ernst nahm, bei der gegebenen Sachlage zu rechnen. Die Beamten betrafen sich damals darauf, daß G. die Papiere für wertlos und für vernichtungsfähig angesehen und den Beamten deshalb den Erwerb gestattet habe. In dessen konnte das die Bedenken gegen die Vorgänge keineswegs hinwegräumen. Denn auf der anderen Seite haben die Beamten kein Fehl daraus gemacht, daß sie die Papiere in der Absicht, daran zu verdienen, erworben hatten. Sie glaubten nämlich, die Mark würde noch einmal steigen und die Papiere dadurch wertvoller werden. Wenn auch diese Hoffnung trügerisch war und die Wertsteigerung der Papiere dann später lediglich durch die immer deutlicher werdenden Aussichten auf eine Aufwertung eintrat, so ändert das nichts daran, daß die Beamten ihre Stellung im Betriebe der Beklagten zu dem Zwecke benutzten, um sich Gewinnaussichten zu sichern, die — mögen sie auch noch so gering gewesen sein — der Beklagten selbst oder ihren Kunden gebührten. Der erkennende Senat hat bereits in seinem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 9. Januar 1934 III 153/33 (SeuffArch. Bd. 88 S. 311) hervorgehoben, daß ein solches Vorgehen von Beamten einer öffentlichen Bank aufs schwerste

zu mißbilligen ist. Niemand wird bezweifeln können, daß insoweit ein Mißgriff geschehen war, der auch einer Privatbank nicht zur Ehre gereicht haben würde. Um wieviel mehr mußte das erst die Aufmerksamkeit des Vorstandes einer öffentlichen Bank erregen, die als amtliche Zentralstelle und Girozentrale der westfälischen Sparkassen in der Hauptsache öffentliche Gelder verwaltete und auf peinlichste Sauberkeit ihrer Geschäftsführung bedacht sein mußte. Das oben erwähnte Urteil des erkennenden Senats hatte deshalb die Zustimmung des Direktors G. nicht ohne weiteres als Entschuldigung für die Beamten gelten lassen, sondern hatte an diese Genehmigung und ihre Grundlagen besondere Anforderungen gestellt, bevor sie zur Begrüßung eines Verschuldens des Klägers für ausreichend angesehen werden konnte. Diesen Anforderungen ist im Vorprozesse später allerdings so weit genügt worden, daß dem Kläger zugute gehalten werden durfte, er habe sich bei der Zustimmung seines Direktors beruhigen können. (Vgl. das im Vorprozeß ergangene weitere Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juni 1935 III 339/34). Auf der anderen Seite wird man aber auch nicht mißbilligen können, daß der Vorstand damals einen anderen Standpunkt eingenommen hat. Er konnte völlig zutreffend davon ausgehen, daß das Verhalten der Beamten an sich in einem auffälligen Widerspruch zu ihren Dienstpflichten stehe. Die von den Beamten behauptete Zustimmung von G. war schwerlich schon damals abschließend zu klären. Das ist selbst mit den Mitteln des Prozeßverfahrens erst später nach manchen Weiterungen gelungen. Im übrigen konnte der Vorstand auch auf dem Grundsätze fußen, daß sich in der Regel kein Beamter auf die Mitverantwortung eines anderen berufen darf, um damit seine Haftung für eine Dienstpflichtwidrigkeit abzuwenden. Die damalige Einlassung der Beamten brauchte daher für den Vorstand nicht so schwer zu wiegen, um ihn von den ergriffenen Maßnahmen abzuhalten. Sein Rechtsstandpunkt hatte jedenfalls äußerlich so viel für sich, daß dem Vorstand kein Ermessensmißbrauch vorgeworfen werden kann, wenn er den geschaffenen Zustand als dienstpflichtwidrig ansah und sich auf dem Dienstwege bemühte, die Beamten zur Rückgabe der Papiere anzuhalten. Insoweit hatte er auch in erster Linie auf die zweifellos gefährdet erscheinenden Belange der Beklagten Rücksicht zu nehmen. Diese waren denen der Beamten schon deshalb voranzustellen, weil den Beamten die sehr erheblich angewachsenen



Vermögenswerte ohne jede innere Berechtigung zugefallen waren. Auch das Berufungsgericht betont, daß die Beamten für die Papiere so gut wie gar nichts bezahlt und sie eigentlich nur als eine Zuwendung empfangen hatten. Die Beamten konnten die Papiere auch weit eher entbehren als die Beklagte, die nach den getroffenen Feststellungen dieserhalb in Schwierigkeiten versetzt war. Im Grunde handelte es sich nur um die Frage, ob es hiernach den Beamten oder der Beklagten eher zuzumuten war, den Rechtsweg zu beschreiten. Auch diese Umstände mußten dem Vorstande die getroffenen Maßnahmen als vertretbar erscheinen lassen. Wenn das Berufungsgericht meint, der Vorstand habe sein Heil in weiteren Ermittlungen suchen müssen, so ist nicht einzusehen, was er sich — nachdem die Beamten angehört waren — hiervon noch versprechen konnte, während die Verhältnisse zu Entschlüssen drängten, um die Beklagte vor einer Vergrößerung der bereits entstandenen Schwierigkeiten zu bewahren. Bei der grundsätzlichen Bedeutung, welche die Angelegenheit nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller Hinsicht hatte, war es durchaus verständlich, daß der Vorstand eine weitere Klärung durch eigene Ermittlungen nicht für ratsam hielt, schon um sich der Öffentlichkeit gegenüber nicht dem Vorwurf einer Verschleierung von Mißständen in der inneren Verwaltung der Beklagten auszusetzen. Es war also das gute Recht des Vorstandes, die endgültige Aufklärung in die Hand der disziplinären Anklagebehörde zu legen. Dem entsprach auf der anderen Seite seine Pflicht, den Beamten vorher Kenntnis davon zu geben. Wenn also der Vorstand den Beamten unter Hinweis auf den Ernst der Lage vorher nahelegte, die Papiere zurückzugeben, so war das nicht verfehlt. Den Beamten war eine ausreichende Zeit zur Überlegung gelassen worden. Es blieb schließlich ihrem eigenen Entschluß anheim gestellt, ob sie sich nach der einen oder anderen Richtung hin entscheiden wollten. Es fehlte dem Kläger auch nicht an der nötigen Geschäftsgewandtheit, um die Folgen seines Entschlusses selbst zu verantworten. Nach alledem ist eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht der Beklagten zu verneinen, so daß der Entscheidung des Berufungsgerichts im Endergebnisse beizutreten war.